

# Richtlinien für die Ausgründung von Unternehmen an der ETH Zürich (Spin-off-Richtlinien)

vom 1. Dezember 2019

*Der Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen, gestützt auf Art. 10 Abs. 4 Bst. a Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>, erlässt folgende Richtlinien:*

## 1 Allgemeines

Die ETH Zürich hat den gesellschaftlichen Auftrag für drei Kernaufgaben: die Lehre, die Forschung und den Wissens- und Technologietransfer. Einerseits erfolgt der Wissens- und Technologietransfer über den Eintritt der Absolventen/innen der ETH Zürich in die Privatwirtschaft. Ebenso wichtig ist die Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Technologien, die der Wirtschaft und Gesellschaft durch direkten wirkungsvollen Transfer zugänglich gemacht werden sollen. Durch die erfolgreiche Nutzung neuen Wissens wird die Schaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen und von Arbeitsplätzen in der Schweiz vorangetrieben.

Die ETH Zürich fördert gezielt die wirtschaftliche Verwertung von Immaterialgütern im Sinne von Art. 36 ETH-Gesetz, durch ihre Mitarbeitenden und Absolventen/innen und die damit verbundene Ausgründung von Unternehmen, sogenannten Spin-off-Unternehmen. Die Technologietransferstelle ETH transfer unterstützt alle ETH-Angehörigen bei Fragen zur Gründung eines Spin-offs und berät bei der Einhaltung der vorliegenden Spin-off-Richtlinien. ETH transfer sorgt dafür, dass die Forschungsfreiheit und die wissenschaftliche Unabhängigkeit der ETH-Angehörigen gewahrt bleiben sowie potenzielle Interessenkonflikte offengelegt respektive vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist die Wahrnehmung der Eigenverantwortung aller ETH-Mitarbeitenden im Rahmen der bestehenden Vorgaben die beste Voraussetzung, um konstruktiv und ethisch korrekt zusammenzuarbeiten.

Die Gründung eines Unternehmens bietet grundsätzlich grosse Chancen, ist aber auch mit Risiken verbunden. Die Gründer/innen profitieren von einem möglichen Gewinn, tragen aber auch allein das Risiko eines allfälligen Verlustes.

## 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die wirtschaftliche Verwertung von an der ETH Zürich entstandenen Forschungsergebnissen über eine damit verbundene Ausgründung, einem sogenannten Spin-off-Unternehmen. Sie gelten für alle Mitarbeitenden und Absolventen/innen der ETH Zürich und für nach diesen Richtlinien anerkannte Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich.

Für Unternehmensgründungen von Mitarbeitenden und Absolventen/innen auf Basis von an der ETH Zürich entstandenen Forschungsergebnissen, die aber keine ETH Spin-off Anerkennung nach Art. 4 dieser Richtlinien anstreben, gilt Art. 6 dieser Richtlinien ebenfalls.

## 3 Definition „Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich“

Ein „Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich“ ist eine rechtlich eigenständige, von der ETH Zürich unabhängige Personen- oder Kapital-Gesellschaft, welche die Spin-off-Kriterien gemäss Art. 4.1 erfüllt und welcher die ETH Zürich das Label „Ein Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich“ gemäss Art. 5 vergeben hat. Im Folgenden werden neben «Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich» die Begriffe «Ausgründung», «Unternehmen» oder «Spin-off» synonym verwendet.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

## 4 Anerkennung als „Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich“

### 4.1 Voraussetzungen

Eine rechtlich eigenständige Personen- oder Kapital-Gesellschaft, die die folgenden Kriterien erfüllt, kann als Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich anerkannt werden:

- a) das Unternehmen kommerzialisiert eine Technologie, Software und/oder Know-How, welche oder welches an der ETH Zürich in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entstanden ist (vgl. auch Art. 2.1 Verwertungsrichtlinien). Zum Beispiel:
  - ein Schutzrecht (Patent, Patentanmeldung, Design, Marke, usw.);
  - ein durch eine Publikation oder wissenschaftliche Arbeit dokumentiertes Verfahren, Konzept oder ein Gerät;
  - ein nicht veröffentlichtes Verfahren, Know-How oder Gerät, welches im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses lizenziert und geheim gehalten wird;
  - ein Funktionsmuster / Prototyp eines Geräts;
  - Source- oder Objektcode von Computerprogrammen (inkl. Open Source Software).

Die beabsichtigte Kommerzialisierung muss einen neuartigen Charakter aufweisen oder mit einem Immaterialgüterrecht der ETH Zürich nach Art. 36 Abs. 2 ETH-Gesetz verbunden sein;

- b) mindestens einer der Gründer oder eine der Gründerinnen ist ein/eine (ehemalige/r) Mitarbeiter/in, Alumnus/Alumna, Student/in (Bachelor, Master, Doktorat), oder Professor/in der ETH Zürich. Gründer oder Gründerin ist in diesem Sinne eine Person, der das Unternehmen zu Anteilen oder vollumfänglich gehört und die im Unternehmen eine zentrale operative Funktion (in der Regel im Management) ausübt oder eine strategische Rolle im Unternehmen wahrnimmt und damit massgeblich zum Aufbau des Unternehmens beiträgt;
- c) die Geschäftsidee und der Businessplan sind in sich schlüssig und nachhaltig;
- d) der/die Gründer/in und das Gründerteam demonstrieren unternehmerisches Denken und Handeln;
- e) in der Regel profitiert der Wirtschaftsstandort Schweiz im Falle eines Erfolgs des Unternehmens und
- f) das Unternehmen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung seit maximal zwei Jahren (Gründungsdatum gemäss offiziellem Eintrag im Handelsregister).

### 4.2 Verfahren und Entscheid

Ob die Gründer/innen die Voraussetzungen erfüllen, wird von ETH transfer geprüft und beurteilt.

Während der Überprüfung ist mindestens ein persönliches Treffen eines Gründers oder einer Gründerin mit einem/r Spin-off Verantwortlichen von ETH transfer notwendig, sowie der Einbezug des/der Budgetverantwortlichen der Organisationseinheit der ETH Zürich<sup>2</sup> bzw. der Professur, aus der die Technologie, die Software und/oder das Know-How stammen, welche(s) das Unternehmen kommerzialisieren wird. Ferner müssen entsprechende Unterlagen (Businessplan, Dokumente mit Bezug zu geistigem Eigentum und/oder Publikationen der ETH Zürich, usw.) ETH transfer vorgelegt werden, so dass die Beurteilung vorgenommen werden kann.

Der/die Vizepräsident/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen entscheidet auf Antrag von ETH transfer über die Anerkennung. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Anerkennung als ETH Spin-off-Unternehmen.

---

<sup>2</sup> In den meisten Fällen der/die Professor/in, die/der der Organisationseinheit vorsteht.

Anerkannte Spin-off-Unternehmen können das Label gemäss Art. 5 verwenden und um Unterstützung gemäss der Artikel 7 bis 10 ersuchen.

### **4.3 Entzug der Anerkennung**

Bei grober Missachtung dieser Richtlinien, Nichteinhaltung von Verträgen mit der ETH Zürich, absichtlicher Zurückhaltung von Informationen bezüglich Interessenkonflikten gemäss Art. 6 oder bei sonstigem rufschädigendem Geschäftsgebaren kann der/die Vizepräsident/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen dem Spin-off-Unternehmen die Anerkennung nach vorheriger Abmahnung unter Einräumen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Umstands und mittels Einschreiben wieder entziehen. Das Recht auf die Verwendung des Labels gemäss Art. 5 und die Unterstützung gemäss der Artikel 7 bis 10 entfällt in diesem Fall sofort.

## **5 Verwendung des Spin-off-Labels sowie des Namens oder Logos der ETH Zürich**

### **5.1 Spin-off-Label und Spin-off-Logo**

Nach erfolgter Anerkennung ist das Spin-off-Unternehmen berechtigt, als Zusatz zum Firmennamen die Bezeichnung „Ein Spin-off-Unternehmen der ETH Zürich“ oder „A Spin-off Company of ETH Zurich“ (sog. ETH Spin-off-Label) zu führen und das Spin-off-Logo zu verwenden, solange der Bezug gemäss Art. 4.1 Buchstaben a und b besteht und das Unternehmen noch als Einheit erkennbar ist. Wird der Spin-off von einem anderen Unternehmen übernommen und nimmt den Namen des akquirierenden Unternehmens an, verfällt der Anspruch auf die Verwendung des ETH Spin-off-Labels und Spin-off-Logos.

Das Spin-off-Logo kann vom Unternehmen in der allgemeinen Kommunikation eingesetzt werden (z.B. auf der Webseite des Unternehmens, in einer Unternehmensbroschüre, usw.), aber nicht bei der Bewerbung einzelner Produkte (z.B. Produktwerbung, Produkte-Label, Produktebeschreibung, usw.).

Das Spin-off-Logo in der aktuellen Form wird auf Anfrage bei ETH transfer zur Verfügung gestellt.

### **5.2 Namen und Logo „ETH Zürich“**

Eine Verwendung des Logos der ETH Zürich ist nicht erlaubt. Jede Verwendung des Logos „ETH Zürich“ muss vorgängig bei der Hochschulkommunikation beantragt und von dieser explizit bewilligt werden. Das Spin-off-Unternehmen darf den Namen „ETH Zürich“ (aber nicht das Logo) nur im Zusammenhang mit dem Hinweis auf einen Entwicklungsbeitrag von oder einer konkreten, schriftlich belegbaren Zusammenarbeit mit der ETH Zürich verwenden.

## **6 Interessenkonflikte**

Bei der Gründung eines Spin-off-Unternehmens sind Mitarbeitende und Professoren/innen gleichermassen verpflichtet, Interessenbindungen und mögliche Interessenkonflikte zwischen ihrem Engagement im Unternehmen und ihrer Tätigkeit an der ETH Zürich gegenüber ETH transfer offen zu legen. Es wird unterschieden zwischen Eigentum (z.B. Beteiligungen) und Rollen (z.B. „Scientific Advisor“, Verwaltungsratsmandate, usw.) von den Personen im Zusammenhang mit einem Spin-off-Unternehmen. Die Gründer/innen sind verpflichtet, auch familiäre Bindungen zwischen Forschungsgruppe und dem zu gründenden Spin-off, ETH transfer offen zu legen (z.B. der/die Partner/in, der Bruder, die Schwester ist Mitgründer/in des Spin-off-Unternehmens).

Für alle Rollen mit potenziellem Interessenkonflikt brauchen Professoren/innen<sup>3</sup> die Zustimmung des/der Präsidenten/in und alle Mitarbeitenden die Zustimmung ihres/r Vorgesetzten<sup>4</sup>. Besonders zu beachten sind Beteiligungen an, Zusammenarbeiten mit, operative Rollen oder Verwaltungsratsmandate in Spin-off-Unternehmen, welche die Aufgaben der Professoren/innen und Mitarbeitenden an der ETH Zürich einerseits und ihre Aufgaben im Spin-off-Unternehmen oder persönliche Interessen am Spin-off-Unternehmen andererseits betreffen. Es ist darauf zu achten, dass die Rechte der ETH Zürich an Immaterialgütern nicht verletzt oder missbraucht werden und dass öffentliche Gelder und andere Ressourcen (Infrastruktur, Materialien, Personal) nicht zweckentfremdet werden.

### 6.1 Rolle und Eigentum der Gründer/innen<sup>5</sup> von Spin-off-Unternehmen

Möchte ein Spin-off-Unternehmen geschütztes oder nicht öffentlich zugängliches geistiges Eigentum bzw. Immaterialgüterrechte im Eigentum der ETH Zürich im Sinne von Art. 4.1a nutzen, ist nach Art. 36 ETH-Gesetz ein Lizenzvertrag abzuschliessen (vgl. Art. 10). Dabei ist unerheblich, ob dieses geistige Eigentum von den Gründern/innen selbst im Rahmen ihrer Anstellung an der ETH Zürich geschaffen worden ist.

Gründer/innen, die an der ETH Zürich tätig sind und eine Interessenbindung und/oder einen möglichen Interessenkonflikt haben, können grundsätzlich nach der Gründung für eine limitierte Zeit von maximal zwei Jahren und im Rahmen der für die ETH Zürich geltenden personalrechtlichen Bestimmungen eine Teilzeitanstellung an der ETH Zürich innehaben und gleichzeitig eine operative Tätigkeit in ihrem Spin-off-Unternehmen wahrnehmen. Sofern es Überschneidungen bei den Aufgaben der Gründer/innen gibt, welche sie für das Unternehmen einerseits und für die ETH Zürich andererseits haben, sind Verträge gemäss Art. 6.2 abzuschliessen sowie klare Stellenbeschreibungen für beide Anstellungen aufzusetzen. Beide Stellenbeschreibungen werden in schriftlicher Form unterschrieben an ETH transfer sowie an die Personalabteilung gesendet. Eine allfällige Verlängerung der Anstellung über die zwei Jahre hinaus ist nur innerhalb der geltenden Fristen über die maximale Anstellung an der ETH Zürich von Art. 17b Abs. 2 ETH-Gesetz und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Entsprechende Anträge werden durch den/die zuständige/n Personalchef/in und den/die Budgetverantwortliche/n dem/der Vizepräsidenten/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen zur Prüfung vorgelegt. Für Geschäfte, die sehr nahe an der Arbeit der ETH Zürich sind, insbesondere bei sich überlappenden Forschung und damit möglicherweise einem unregelmässigen Austausch von Know-how, sind die Mitarbeitenden des Spin-off-Unternehmens verpflichtet, so schnell wie möglich aus den Räumlichkeiten der involvierten Forschungsgruppe der ETH Zürich auszuziehen.

Die Rolle für Professoren/innen in einem Spin-off-Unternehmen mit dem geringsten Potenzial für Interessenkonflikte ist die Rolle als „Scientific Advisor“ ohne Firmenbeteiligung.

Professoren/innen, die entweder Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines Spin-off-Unternehmens der ETH Zürich werden möchten, benötigen die Bewilligung des/der Präsidenten/in der ETH Zürich (Art. 6 Professorenverordnung<sup>6</sup>). Gleiches gilt, wenn sie neben ihrer vollen Anstellung an der ETH Zürich andere Aktivitäten im Spin-off-Unternehmen ausüben, deren Aufwand kumuliert mit anderen Nebenbeschäftigungen insgesamt einen Tag pro Woche übersteigt (Art. 6 Abs. 2 und 3 Professorenverordnung ETH<sup>7</sup>).

---

<sup>3</sup> RSETHZ 501.2

<sup>4</sup> Personalverordnung PVO ETH Art. 56 und Reglement Nebenbeschäftigungen aller Mitarbeitenden der ETH Zürich (in Bearbeitung)

<sup>5</sup> siehe Art. 4.1 Buchstabe b zur Definition eines Gründers oder einer Gründerin

<sup>6</sup> RSETHZ 501.2

<sup>7</sup> SR 172.220.113.40

Eine direkte (z.B. über Aktien) oder indirekte (z.B. über Optionen, Wandeldarlehen, etc.) Firmenbeteiligung von Professoren/innen als Privatperson und mit privaten Mitteln ist erlaubt. Die Höhe der Beteiligung von einem/r Professor/in an einem Spin-off ist bei der Gründung auf maximal 20% zu beschränken. Sind bei der Gründung mehrere Professoren/innen beteiligt, ist eine gesamte Beteiligung für die Professoren/innen bei der Gründung auf maximal 30% zu beschränken. Ausserdem dürfen der/die Professor/in oder die Professoren/innen gegenüber den anderen Gründer/innen bei der Gründung keine Sonderrechte haben. Solange noch keine Investoren involviert sind, wird empfohlen, dass das operative Team bei der Gründung eine deutliche Mehrheit der Aktien in ihrem Besitz hat.

Der/die Professoren/innen müssen gemäss Art. 2 aus Transparenzgründen alle Beteiligungen an Firmen der Schulleitung zu Händen des/der Vizepräsidenten/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen (zentral an ETH transfer) melden. ETH transfer stellt sicher, dass der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in für Finanzen und Controlling informiert werden. Die Meldepflicht obliegt den Professoren/innen und muss vor der Gründung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (wie z.B. bei einer Reduktion des Anstellungsgrades, einer bevorstehenden Emeritierung des/der Professors/in oder im Falle einer ausschliesslich auf Beratung ausgerichteten Firma eines/einer Professors/in) kann die Schulleitung auf Antrag des/r Vizepräsidenten/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen eine höhere Beteiligung bewilligen.

Die Professoren/innen dürfen ihre Forschung nicht nach den Bedürfnissen des Spin-off-Unternehmens ausrichten oder dem Unternehmen durch Zugang zu unveröffentlichten Forschungsergebnissen bewusst einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, der anderen Unternehmen vorenthalten bleibt.

Ausgenommen hiervon sind an das Unternehmen lizenzierte Forschungsergebnisse gemäss Art. 10.

## 6.2 Zusammenarbeit und Interessenkonflikte

Unter Einhaltung der Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich<sup>8</sup> kann ein Spin-off-Unternehmen mit der ETH Zürich gemeinsam Projekte durchführen, die sowohl für die wissenschaftliche Forschung der ETH Zürich als auch für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Spin-off-Unternehmens relevant sind. Diese Zusammenarbeitsprojekte werden mit einem Vertrag geregelt, der insbesondere die Rechte an den Projektergebnissen und deren wirtschaftliche Verwertung festlegt. Bei Interessenkonflikten sehen die Forschungsvertragsrichtlinien spezielle Unterschriftenregelungen für solche Verträge vor.

Als Interessenkonflikt gelten beispielsweise eine enge persönliche Beziehung zum Spin-off-Unternehmen oder eine Organfunktion beim Spin-off-Unternehmen wie beispielsweise ein Verwaltungsratsmandat, ein privates Beratungsmandat oder die Inhaberschaft von Gesellschaftsanteilen.

## 7 Unterstützungen

Während die ETH Zürich Unternehmertum im Allgemeinen und Spin-off-Unternehmen im Speziellen fördert, ist gleichzeitig zu vermeiden, dass Spin-off-Unternehmen in einer Art und Weise begünstigt werden, die marktverzerrend oder im Widerspruch zu den Vorschriften der ETH Zürich sind. Die ETH Zürich richtet keine Subventionen an ETH Spin-offs aus.

---

<sup>8</sup> RSETHZ 440.31

Die ETH Zürich kann ihre anerkannten Spin-off-Unternehmen in der Startphase, die für die Gründer/innen häufig einen fließenden Übergang vom Angestelltenverhältnis an der ETH Zürich in die wirtschaftliche Selbständigkeit darstellt, durch verschiedene vertraglich geregelte Massnahmen für eine zeitlich befristete Dauer von maximal drei Jahren unterstützen. Dazu gehören u.a. die Vermietung von Büros und Laboren, Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen (wie Internet) und die Nutzung von Infrastruktur (wie spezialisierte Geräte) zu speziellen Konditionen.

Bei der Lizenzierung von geistigem Eigentum der ETH Zürich an die Spin-off-Unternehmen und bei Zusammenarbeitsverträgen zwischen der ETH Zürich und ihren Spin-off-Unternehmen werden nach Massgabe der ETH Zürich Lizenzkonditionen angewendet, welche den negativen freien Kapitalfluss (Free Cash Flow) in den ersten Jahren nach der Firmengründung berücksichtigen.

Eine Unterstützung der Spin-off-Unternehmen durch die ETH Zürich (z.B. durch Infrastrukturnutzung zu Vorzugskonditionen), welche über einen befristeten Zeitraum von maximal drei Jahren nach der Firmengründung hinausgeht, oder eine generelle Lizenzierung geistigen Eigentums zu marktunüblichen Bedingungen, ist nicht zulässig. Die Unterstützungsaktivitäten und bevorzugten Lizenzbedingungen werden deshalb im jeweiligen Vertrag zeitlich begrenzt.

### **7.1 Räumlichkeiten**

Bei Verfügbarkeit können Spin-off-Unternehmen während der ersten zwei Jahre nach ihrer Gründung Büro- und Laborräume innerhalb der ETH Zürich (inklusive Aussenstandorten wie z.B. im Technopark Zürich) mieten. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist in Ausnahmefällen und - sofern kein Eigenbedarf der ETH Zürich vorliegt - möglich (insgesamt max. drei Jahre). Es besteht in jedem Fall kein Anspruch eines anerkannten Spin-off-Unternehmens auf eine Raum- oder Labormiete von der ETH Zürich. Die Räumlichkeiten, die ein ETH Spin-off-Unternehmen innerhalb der Forschungsgruppen mieten kann, sind auf die Fläche für eine maximale Anzahl von drei Personenäquivalenten begrenzt.

Jeder an der ETH Zürich eingemietete Spin-off ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und ist verantwortlich, die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) kann die Spin-off-Unternehmen dabei unterstützen.

Die Vermietung erfolgt durch die Abteilung Immobilien der ETH Zürich. Folgende Schritte werden bei der Erstvermietung und Verlängerung durchgeführt:

- a) das Unternehmen oder der/die Unternehmensgründer/in (falls das Unternehmen noch nicht gegründet wurde) stellt einen entsprechenden Antrag an eine/n Spin-off Verantwortliche/n bei ETH transfer. Hierbei können besondere Wünsche und Absprachen mit der Professur und/oder den Instituten etc. berücksichtigt werden. Der/die Gründer/in holt hierzu die Zustimmung des Instituts sowie des Departements ein. Umbauten für Spin-offs können nicht berücksichtigt werden;
- b) möchte das Unternehmen einen Arbeitsplatz in einem ETH Innovation and Entrepreneurship Lab (ieLab) oder Wyss Zurich nutzen, so holt der/die Gründer/in hierzu die Zustimmung der ieLab Managerin/des ieLab Managers oder vom Wyss Zurich Management ein;
- c) der/die Spin-off Verantwortliche bei ETH transfer meldet den Platz- resp. Raumbedarf an die Abteilung Immobilien und bestätigt dabei gleichzeitig, dass der/die Unternehmensgründer/in oder das Unternehmen berechtigt ist, als Spin-off entsprechende Räume zu mieten;

- d) die Abteilung Immobilien schliesst einen Miet- oder Mitnutzungsvertrag mit dem Spin-off-Unternehmen ab. Sie stellt auch entsprechende Mietzinsrechnungen. Von den Mieteinnahmen erhalten Departemente, Institute oder Professuren keine Anteile, auch wenn die vermieteten Räume einem entsprechenden Bereich zugeteilt sind.

## 7.2 Domizil und Mietbedingungen an der ETH Zürich

Für Firmenadressen an der ETH Zürich („c/o ETH Zürich“), benötigt das Handelsregisteramt eine Domizilannahmeerklärung der ETH Zürich, ausgenommen ist die Adresse im Technopark. Die ETH Zürich stellt bei entsprechendem Bedarf eine solche Domizilannahmeerklärung auf den Namen des Unternehmens aus. Die Domizilannahmeerklärung wird vom Leiter/von der Leiterin des Rechtsdienstes der ETH Zürich auf Antrag von ETH transfer ausgestellt. Dies ist vor Unterzeichnung eines Mietvertrags und/oder der Firmengründung möglich, sofern die Spin-off Kriterien gemäss Art. 4 erfüllt und folgende verantwortlichen Stellen einverstanden sind:

- a) für Räume innerhalb eines Instituts der ETH Zürich: Institutsvorsteher/in und Departementsvorsteher/in;
- b) für Arbeitsplätze in einem ieLab oder im Wyss Zurich: Manager/in des ieLabs oder Wyss Zurich;
- c) für alle anderen Räume: Absprache mit der Abteilung Immobilien.

Der Mietzins richtet sich nach dem Tarif für die Kundengruppe 2<sup>9</sup> des Mietmodells der ETH Zürich, beinhaltet jedoch Nebenkosten, Reinigungskosten und eine Grundausstattung an Möblierung. Ab Gründung zahlt jedes Spin-off-Unternehmen Miete. Wächst ein Spin-off-Unternehmen und benötigt es zusätzliche Raumflächen, so muss es den zusätzlichen Raumbedarf rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Monate vorher beim Portfoliomanagement der Abteilung Immobilien anmelden, damit der Mietvertrag und die Höhe der Miete für die genutzte Fläche entsprechend angepasst werden kann. Eine Belegung von Raumflächen ohne Anpassung des Mietvertrags ist nicht erlaubt.

Unternehmen, die von Wyss Zurich gefördert oder unterstützt werden und kein ETH Spin-off-Unternehmen sind, können zwar im Wyss Gebäude der ETH Zürich (WEH) ihr Domizil haben. Für diese Firmen (u.a. Spin-off-Unternehmen der Universität Zürich oder „Associated Projects“ nach der Gründung ihrer Unternehmen) gelten aber die gleichen Bedingungen wie für die ETH Spin-off-Unternehmen (Miete, Dauer, usw.). Die ETH Zürich (Portfoliomanagement der Abteilung Immobilien) als Vertragspartei fordert die Mietzinsen ein.

Weitere administrative Details der Vermietung können zwischen ETH transfer, der Abteilung Immobilien und allenfalls anderen betroffenen Einheiten geregelt werden.

## 7.3 Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen

Spin-off-Unternehmen, die gemäss Art. 7.1 an der ETH Zürich eingemietet sind, können während ihrer Mietdauer den Service «Internet Anbindung» von der ETH Zürich in Anspruch nehmen, der von den Informatikdiensten erbracht wird. Software und andere Infrastruktur, die von der ETH Zürich für Forschungs- und Lehrzwecke lizenziert und bereitgestellt wird, darf in der Regel nicht vom Spin-off-Unternehmen verwendet werden. Die Kosten für die Internetanbindung sind nicht im Mietpreis der Räumlichkeiten enthalten und werden zusätzlich verrechnet. Werden Netzwerkdienstleistungen für das Spin-off-Unternehmen erbracht, unterstehen alle Nutzer/innen des Unternehmens der Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie (BOT)<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.12.2010, Mietmodell für Vermietungen an Partnerorganisationen der ETH Zürich und an Externe

<sup>10</sup> RSETHZ 203.21

Eine Ansprechperson des Spin-off-Unternehmens für die Informatikdienste wird vom Unternehmen bestimmt und den Informatikdiensten mitgeteilt. Das Spin-off-Unternehmen hat im Auftritt und in der Kommunikation gegenüber Dritten externe Telefonnummern und eigene Domännennamen (Namen des Spin-off-Unternehmens) zu verwenden, auch wenn es an der ETH Zürich eingemietet ist und Netzwerk-dienstleistungen der Informatikdienste bezieht. Die Informatikdienste regeln die Einzelheiten in separaten Verträgen mit dem Spin-off-Unternehmen unter Bezug von ETH transfer.

#### **7.4 Infrastrukturnutzung**

Die Nutzung von Infrastruktur (Geräte, Einrichtungen, etc., nicht jedoch Räumlichkeiten und Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen resp. IT-Infrastruktur), welche einer Professur der ETH Zürich zugeordnet ist, wird von ETH transfer durch einen Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt.

Finanzielle Abgeltungen für die Mitbenützung der Infrastruktur werden durch die Organisationseinheit der ETH Zürich dem Spin-off-Unternehmen in Rechnung gestellt und einem PSP-Element „Infrastrukturnutzung“ gutgeschrieben. Diese Einnahmen werden von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich dann je zur Hälfte der verantwortlichen Organisationseinheit und der Schulleitung gutgeschrieben.

Serviceorientierte Technologieplattformen der ETH Zürich, welche auch für externe Firmen Dienstleistungen anbieten (z.B. EPIC, FGCZ, FIRST, NEXUS, ScopeM), behandeln Spin-off-Unternehmen grundsätzlich wie externe Firmen. Es steht den Plattformen frei, Spin-off-Unternehmen während drei Jahren ab dem Gründungsdatum Vergünstigungen einzuräumen, die dann aber für alle Spin-off-Unternehmen gleichermaßen gelten müssen.

#### **7.5 Einkauf in ETH Laborshops**

Alle Spin-off-Unternehmen können während der ersten drei Jahre ab dem Gründungsdatum bei den internen Laborshops (Shops von D-BIOL, D-BSSE, D-CHAB und D-PHYS) Verbrauchsmaterial beziehen. Die Bestellabwicklung und der Bezug richten sich nach den jeweils angebotenen Dienstleistungen und Bedingungen der einzelnen Shops. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Einkauf bei den Laborshops nicht mehr erlaubt.

#### **7.6 Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)**

Jedes Spin-off-Unternehmen, das an der ETH Zürich eingemietet ist, untersteht der bestehenden Sicherheitsorganisation der ETH Zürich und ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt verantwortlich. Die Gründer/innen können Beratungen durch die Abteilung SGU beanspruchen und sind verpflichtet, der Abteilung SGU eine für Sicherheitsfragen verantwortliche Person zu melden.

#### **7.7 Entsorgung von Sonderabfällen**

Jedes Spin-off-Unternehmen, das an der ETH Zürich eingemietet ist, kann Sonderabfälle an den ETH Sonderabfallentsorgungsstellen abgeben. Die Kosten für die Benutzung dieser Dienstleistung werden im Mietvertrag geregelt und zusätzlich zum Mietzins verrechnet.

#### **7.8 ASVZ und andere Services und Dienstleistungen**

Die Gründer und Gründerinnen sowie die Mitarbeitenden von allen ETH Spin-off-Unternehmen haben bis drei Jahre nach der Gründung die Möglichkeit, eine ASVZ Mitgliedschaft gemäss der Kategorie „Mitarbeitende ETH“ zu erwerben.



Andere Services und Dienstleistungen, wie z.B. die Nutzung eines Werkstattservices, bedürfen einer Vereinbarung zwischen dem Spin-off-Unternehmen und der jeweiligen Organisationseinheit der ETH Zürich. Es steht den Dienstleistungsanbietern frei, Spin-off-Unternehmen während drei Jahren ab dem Gründungsdatum Vergünstigungen einzuräumen, die dann aber für alle Spin-off-Unternehmen gleichermaßen gelten müssen.

## 8 Beratung durch ETH transfer

ETH transfer berät alle an der Gründung eines Spin-off-Unternehmens interessierte ETH Angehörige im Hinblick auf eine Firmengründung.

Die Beratung hat den Charakter einer zusätzlichen unverbindlichen Meinung und jegliche daraus abgeleitete Entscheidung obliegt der Verantwortung des Firmengründers oder der Firmengründerin.

ETH transfer behandelt Pläne für die Firmengründung und Geschäftsinformationen (wie Geschäftsidee, Geschäftsplan, Finanzplan, Lizenzbedingungen, etc.) vertraulich, welche im Rahmen der Spin-off-Anerkennung, der Aushandlung und Überwachung von Lizenzverträgen, der Beratung oder sonstigen Geschäften vom Spin-off-Unternehmen oder den Gründern übermittelt werden.

ETH transfer kann jedoch den Organisationseinheiten der ETH Zürich, welche unmittelbar von einer Firmengründung betroffen sind, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen vertraulich zur Verfügung stellen.

Die ETH Zürich ist des Weiteren gegenüber Oberbehörden (z.B. ETH-Rat) verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung Informationen offen zu legen.

## 9 Finanzierung

Die ETH Zürich bietet grundsätzlich keine direkten Instrumente zur Finanzierung an, sondern unterstützt Firmen durch indirekte Leistungen wie die Nutzung von Immobilien und Infrastruktur, Lizenzierung von Immaterialgütern u.ä. gemäss diesen Richtlinien und den Verwertungsrichtlinien<sup>11</sup>. Sie kann sich aber entsprechend der Voraussetzungen in Art. 11 an den Spin-off-Unternehmen beteiligen.

Das Pioneer Fellowship Programm oder ähnliche Instrumente dienen zur Personalförderung und zur Förderung von vielversprechenden Technologien, welche an der ETH Zürich entstanden sind.

Ergebnisse, welche aus einem Pioneer Fellowship Grant entstehen, gehören der ETH Zürich. Es handelt sich hierbei nicht um eine Investition in ein Spin-off-Unternehmen.

Die ETH Zürich informiert ferner ihren Partner, die Venture Capital Firma Venture Incubator (VI)<sup>12</sup>, über alle Firmen, die das Label gemäss Art. 4 erhalten. Es ist Sache des Spin-off-Unternehmens bzw. der Gründer/innen, sich um die Finanzierung durch VI oder andere Geldgeber zu kümmern. Für das Spin-off-Unternehmen besteht weder irgendein Anspruch auf Finanzierung noch die Verpflichtung, ein Angebot von VI anzunehmen.

---

<sup>11</sup> RSETHZ 440.4

<sup>12</sup> Der Venture Capital Fund Venture Incubator (VI) Partners wurde auf Initiative der McKinsey & Co. von zahlreichen namhaften Schweizer Unternehmen zusammen mit der ETH Zürich gegründet. Zwischen der ETH Zürich und VI besteht ein vertraglich geregelter Informationsaustausch. Details können bei ETH transfer erfragt werden.

## 10 Lizenzierung und Donation

### 10.1 Lizenzierung

Die Lizenzierung von geistigem Eigentum unterliegt den Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich (Verwertungsrichtlinien<sup>13</sup>).

Lizenziert werden können insbesondere Patentanmeldungen, Patente, Software, Material, geheimes Know-How (Geschäftsgeheimnisse), Marken und Designs. Eine Nutzung durch das Spin-off-Unternehmen ohne eine gültige Lizenz oder sonstige Erlaubnis der ETH Zürich ist nicht zulässig.

Dies gilt auch für Ergebnisse aus einem Pioneer Fellowship Grant, aus einem Wyss Zurich Projekt oder aus einem ähnlichen Förderprogramm (z.B. über die Gebert Rüt Stiftung oder Bridge Grants von der Innosuisse/SNF), über die die Projektbeteiligten an der ETH Zürich finanziert sind.

Das Spin-off-Unternehmen muss die ETH Zürich gemäss des Wertes des lizenzierten geistigen Eigentums entschädigen. Die Bestimmung dieses marktüblichen Wertes und die Konditionen für die Entschädigung werden zwischen ETH transfer und dem Spin-off-Unternehmen verhandelt. Die endgültige Entscheidung, ob die Lizenz zu den ausgehandelten Konditionen abgeschlossen wird, obliegt auf Antrag von ETH transfer gemäss Verwertungsrichtlinien dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen.

### 10.2 Donation

In Fällen, in denen das Unternehmen keine Lizenz von der ETH Zürich benötigt, begrüsst die ETH Zürich bei erfolgreichem Geschäftsgang eine angemessene Donation an die ETH Foundation. Dies gilt insbesondere für Spin-off-Unternehmen, deren Geschäftsidee auf der Basis von Open Source Software oder nicht-lizenzierbarem Know-How aus der ETH Zürich aufbaut.

## 11 Beteiligung der ETH Zürich an Spin-off-Unternehmen<sup>14</sup>

Die ETH Zürich kann sich im Rahmen von Artikel 5 und 7 Beteiligungsweisungen ETH-Bereich<sup>15</sup> wie folgt an Spin-off-Unternehmen beteiligen:

- a) gemäss Lizenzvertrag als Teil der Lizenzgebühren oder für Vorinvestitionen (z.B. aufgewendete Kosten für Patentanmeldungen), um Vorabzahlungen für das Spin-off-Unternehmen zu reduzieren. Die Verwendung des Erlöses aus solchen Beteiligungen wird in den Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich geregelt;
- b) bei besonderem strategischem Interesse der ETH Zürich in der Regel durch Barliberierung zum Nominalwert. Barmittel werden durch den/die Vizepräsidenten/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen bereitgestellt. Die Beteiligungen werden zentral im Bereich VPFW verwaltet und durch das Beteiligungsmonitoring des/der Vizepräsident/in für Finanzen und Controlling aufgelistet;
- c) eine Kombination von a) und b) wie z.B. bei von Wyss Zurich geförderten Projekten, aus denen ein Spin-off-Unternehmen gegründet wird.

Der Entscheid über eine Beteiligung an Spin-off-Unternehmen liegt bei der Schulleitung bzw. beim/bei der Vizepräsidenten/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen (Art. 6 Abs. 2 Beteiligungsweisungen). Diese/r entscheidet auch über Veräusserungen dieser Beteiligungen.

<sup>13</sup> RSETHZ 440.4

<sup>14</sup> RSETHZ 440 Beteiligungsweisungen ETH-Bereich Art. 4, 5, 6, 7

<sup>15</sup> RSETHZ 440

## **12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 1. November 2013. Sie gelten für alle neu zu gründenden Unternehmen gemäss Art. 2 und alle anerkannten ETH Spin-off-Unternehmen. Die Einschränkung der Beteiligungshöhe gemäss Art. 6.1 gilt für Unternehmen, die ab dem 1. Dezember 2019 gegründet werden.

Prof. Dr. Detlef Günther

Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen